

3. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Tettenweis über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 13.12.2011

Die Gemeinde Tettenweis erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

3. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Tettenweis über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 13.12.2011

§ 1

§ 5 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

2. Erdbestattung Urne

- | | |
|--|------------|
| a) für das Ausheben und Verfüllen des Grabes | 300,00 EUR |
| b) Urne, Blumen und Kränze zur Grabstelle bringen,
sowie Erdreich und Weihwasser bereit stellen | 120,00 EUR |
| c) Zuschlag für Beisetzungen am Samstag | 85,00 EUR |

§ 2

§ 5 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

3. Bestattung in Urnenkammer

- | | |
|--|------------|
| a) für das Öffnen und Schließen der Urnenkammer | 300,00 EUR |
| b) Urne, Blumen und Kränze zur Grabstelle bringen,
sowie Erdreich und Weihwasser bereit stellen | 120,00 EUR |
| c) Zuschlag für Beisetzungen am Samstag | 85,00 EUR |

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tettenweis, den 26.05.2023

Robert Stiglmayr
1. Bürgermeister

